

Schladming, am 05.11.2025  
GZ: 612/004-2026/02

## Verordnung

**des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schladming vom 05.11.2025 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Schladminger Parkgebührenverordnung)**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung 128/2024 und des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBl. Nr. 37/2006 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming in seiner Sitzung vom 05.11.2025 nachstehende Änderungen der Schladminger Parkgebührenverordnung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe

(1) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) ist eine Parkgebühr zu entrichten:

- a. Schulgasse
- b. Siedergasse
- c. Centroparkplatz auf Grundstück Nr. 28 und .296 KG Schladming
- d. Apothekenparkplatz auf Grundstück Nr. 10/1 KG Schladming
- e. Pfarrgasse
- f. Salzburgerstrasse vom Bereich Hauptplatz bis zum Kreisverkehr der L 722
- g. Martin-Luther-Straße
- h. Vernouilletgasse
- i. Wetzlarparkplatz auf Grundstück Nr. 570/3 KG Schladming
- j. Postparkplatz auf den Grundstücken Nr. 570/3 und 568/3 KG Schladming, ausgenommen von 4 Abstellflächen bei E-Ladestationen
- k. Trenkenbachparkplatz auf Grundstück Nr. 448/2 KG Schladming
- l. Dachsteingasse
- m. Ramsauerstrasse von der Roseggerstraße bis zur Salzburgerstraße
- n. Talbachgasse
- o. Vorstadtgasse
- p. Griesgasse im Bereich von der Salzburgerstraße bis zu Objekt Nr. 502
- q. Talbachparkplatz auf Grundstück Nr. 221/3 KG Schladming
- r. Brauereiparkplatz auf Grundstück Nr. 349/4 KG Schladming
- s. Berggasse

(2) Die Gebührenpflicht für die im Absatz 1 beschriebenen Parkzonen beschriebenen Parkzonen besteht werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 19:00 Uhr und Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr.

Die gebührenpflichtige Kurzparkzone ist mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13 d „Kurzparkzone“ und mit den Zusatztafeln „Zone 180 Minuten, werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 19:00 Uhr und Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr „Gebührenpflichtig“ erkennbar- und kundzumachen.

(3) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf folgenden Parkplätzen ist eine Parkgebühr zu entrichten:

- a. Oberer Kraiterparkplatz auf dem Grundstück Nr. 379/2 KG Schladming
- b. Friedhofparkplatz auf den Grundstücken 346/19 und 346/2 KG Schladming
- c. Congressparkplatz auf dem Grundstück Nr. 449/1 KG Schladming

(4) Die Gebührenpflicht für die in Absatz 1 beschriebenen Parkzonen besteht von werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 19:00 Uhr und Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr. Die gebührenpflichtige Parkzone ist mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 1a „Parken“ und mit den Zusatztafeln „Gebührenpflichtig – max. Parkdauer 1 Tag“ erkennbar- und kundzumachen.

(5) Gemäß § 5 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006 in der geltenden Fassung werden folgende Gebiete zu Bewohnerzonen erklärt und als Parkplätze „Parken mit Parkausnahmegenehmigung“ verordnet:

- a. Rathaus - auf Grundstücken Nr. 562/1 und 562/2 KG Schladming
- b. Schwesterngarten - auf Grundstück Nr. 528/3 KG Schladming
- c. Schulzentrum - auf den Grundstücken Nr. 558/2 und 558/9 KG Schladming
- d. Karolinengasse – auf den Grundstücken 574/22 und 73/3 KG Schladming an der Karolinengasse im Bereich von der Berggasse bis zur Ritter-von-Gersdorfstraße
- e. Unterer Kraiterparkplatz - auf den Grundstücken Nr. 129/2, 129/3 und 138/2 KG Schladming
- f. Postparkplatz auf den Grundstücken Nr. 570/3 und 568/3 KG Schladming
- g. Oberer Kraiterparkplatz auf dem Grundstück Nr. 379/2 KG Schladming

Die Parkplätze sind durch Hinweistafeln „**Gebührenpflichtige Parkplätze - Parken mit Parkausnahmegenehmigung**“ zu kennzeichnen.

(6) Für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen können Bewohnern der Stadtgemeinde Schladming, Dienstnehmern und Dienstgebern von Betrieben mit Sitz bzw. Filialen in der Stadtgemeinde Schladming Ausnahmebewilligungen für ein zeitlich uneingeschränktes Parken erteilt werden und ist hier eine Parkgebühr zu entrichten. Folgende Parkplätze für das „**Parken mit Jahresparkvignette**“ werden als Parkplätze mit Jahresparkvignette verordnet:

- a. Trenkenbach - auf Grundstück Nr. 448/2 KG Schladming
- b. Schulgasse - auf Grundstück Nr. 574/13 KG Schladming im Bereich entlang des Grundstückes Nr. 237 bis 5m vor der Kreuzung zur Kuschargasse
- c. Dachsteingasse - auf Grundstück Nr. 574/27 und 574/28 KG Schladming

- d. Ramsauerstraße – auf Grundstück Nr. 574/31 KG Schladming von der Salzburgerstraße bis zur Dachsteingasse
- e. Rauterparkplatz - westlich der Ramsauerstraße zwischen den Objekten 128 und 161.
- f. Friedhofparkplatz auf Grundstück Nr. 346/19 KG Schladming
- g. Talbachgasse - auf Grundstück Nr. 574/18 KG Schladming
- h. Roseggerstraße – Ramsauerbrücke bis das Bleibt

(7) Die Gebührenpflicht für die im § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 beschriebenen Parkplätze besteht von Montag bis Sonntag in der Zeit von 0:00 – 24:00 Uhr.

(8) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.

## § 2

### **Höhe der Abgabe**

(1) Die Parkgebühr beträgt für die in § 1 Abs. 1 beschriebene Kurzparkzone bei Verwendung von Automatenparktickets für eine halbe Stunde 0,80 Euro. Für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiträume ist die Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer als Bruchteil des für eine halbe Stunde festgesetzten Abgabenbetrages zu entrichten. Es kann der Antrag gestellt werden, die Parkgebühr aufgrund einer Vereinbarung zwischen der/dem Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Schladming (§ 3 Abs. 4 Steiermärkisches Parkgebühren-gesetz 2006) zu regeln.

(2) Die Parkgebühr beträgt für die in § 1 Abs. 3 beschriebenen Parkplätze für eine halbe Stunde 0,80 Euro. Für über eine halbe Stunde hinausgehende Zeiträume beträgt die Parkgebühr für jede angefangene halbe Stunde 0,80 Euro. Pro Kalendertag werden max. 20,80 Euro verrechnet. Es kann der Antrag gestellt werden, die Parkgebühr aufgrund einer Vereinbarung zwischen der/dem Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Schladming (§ 3 Abs. 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006) zu regeln.

(3) Die Parkgebühr für die in § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 beschriebenen Parkplätze wird aufgrund von Vereinbarungen zwischen der/dem Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Schladming (§ 3 Abs. 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006) geregelt. Die Entrichtung erfolgt durch Jahrespauschale (zwölf Monate).

## § 3

### **Befreiungen**

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einstiegs von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- h) Fahrzeuge, die mit entsprechender vorhandener Berechtigungskarte der Stadtgemeinde Schladming, halten und parken.

## § 4

### **Pauschalabgabe**

- (1) In den Fällen der pauschalen Entrichtung der Parkgebühr auf Grund einer Vereinbarung zwischen der/dem Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Schladming (§ 3 Abs. 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006) werden für das Parken folgende Abgabensätze erhoben:
  - Jahrespauschale (12 Monate) auf den Parkplätzen „Postparkplatz“ und/oder „Oberer Kraiterparkplatz“:  
420 Euro
  - Jahrespauschale (12 Monate) auf den Parkplätzen „Parken mit Jahresparkvignette“ gem. § 1 Abs. 6 Schladminger Parkgebührenverordnung sowie Parkplatz „Friedhof“:  
240 Euro
  - Jahrespauschale (12 Monate) in den Bewohnerzonen auf den Parkplätzen „Parken mit Parkausnahmegenehmigung“ gem. § 1 Abs. 5 Schladminger Parkgebührenverordnung:  
310 Euro

Angefangene Monate am Ende der Bewilligung bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Entrichtung der Abgabe in pauschaler Form hat durch Einzahlung des Abgabenbetrages in bar oder nach Maßgabe der technischen Mittel im bargeldlosen Zahlungsverkehr im Voraus zu erfolgen.

## § 5

### Verwendung von Automatenparktickets

Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen sind Automatenparktickets zu verwenden. Die Automatenparktickets sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parktickets zu entfernen sind. Dies gilt sinngemäß, wo in dieser Verordnung Kennzeichnungsverpflichtungen geregelt sind.

## § 6

### Entrichtung der Abgabe

(1) Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Automatenparktickets in Kurzparkzonen als entrichtet.

(2) Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbewerber/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtiger/e). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone entsprechend § 1 Abs. 1 Schladminger-Parkgebührenverordnung parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.

(3) Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbewerber/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtiger/e). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches auf einem der gebührenpflichtigen Parkplätze entsprechend § 1 Abs. 3 Schladminger-Parkgebührenverordnung parkt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Kraftfahrzeuges zu entrichten.

(3) Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbewerber/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtiger/e). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches auf einem der gebührenpflichtigen Parkplätze entsprechend § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 Schladminger-Parkgebührenverordnung parkt, hat die Parkgebühr jährlich im Voraus zu entrichten.

## § 7

### **Überschreitung der Parkdauer**

Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

## § 8

### **In-/Außerkrafttreten, Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 02.10.2012 sowie alle nachfolgenden Änderungen außer Kraft. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2025 tritt die Verordnungsänderung § 1 Abs. 1, 5 und 6, § 4 Abs. 1 und § 8 mit 01.01.2026 in Kraft.

Schladming am 05.11.2025

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
  
(DI Hermann Trinker)

: